



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten
Nr. 4 – 12. Jahrgang – Potsdam, 15. April 2002

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzern für die Gerichte und Notare des Landes Brandenburg Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 28. Februar 2002 (3162-I.3)	51
Dienstliche Beurteilung der Beamten Allgemeine Verfügung des Staatssekretärs im Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 6. März 2002 (2000-I.036)	55
Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg in Familiensachen - Amtsgericht - (Vordruckreihe ZP 700 bis 799) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 13. März 2002 (1414-SH 1/4-I und 1414-I.25)	56
Übertragung der Verwaltungszuständigkeit für die Justizfortbildungsstätte Chossewitz vom Bezirksgericht Frankfurt (Oder) auf die Justizakademie des Landes Brandenburg in Kolpin Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten zur Aufhebung der Allgemeinen Verfügung vom 12. Oktober 1993 vom 18. März 2002 (5100E-I.8)	56
Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 14. März 1991 vom 19. März 2002 (4420-IV.1)	56
Gefangenentransportvorschrift (GTV) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 22. März 2002 (4460-IV.3)	57
Bekanntmachungen	
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 7. März 2002	57

Inhalt	Seite
Einziehung einer Notarstelle in der Stadt Potsdam Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 25. März 2002	57
Personalnachrichten	
Ernennungen	58
Ausschreibungen	59
Rechtsprechung	
Strafrecht	
StPO § 55, § 267 Beruht die Überführung des Angeklagten auf Mitteilungen Dritter („Zeugnis vom Hörensagen“) über frühere Angaben von Tatzeugen, die ihrerseits inzwischen die Auskunft wegen Gefahr der Selbstbelastung verweigern, dann muss das Urteil ausweisen, mit welcher Begründung die Auskunft verweigert wurde und, gegebenenfalls, aufgrund welcher Umstände und Erwägungen der Tatrichter dies für berechtigt gehalten hat. Brandenburgisches Oberlandesgericht, 2. Strafsenat, Beschluss vom 5. Februar 2002 - 2 Ss 7/02 - (AG Bad Liebenwerda)	60

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzern für die Gerichte und Notare des Landes Brandenburg

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europaangelegenheiten
Vom 28. Februar 2002
(3162-I.3)

Für das Verfahren über die allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzern für die Gerichte und Notare des Landes Brandenburg gemäß § 8 Abs. 4 des Brandenburgischen Gerichtsneuerungsgesetzes vom 14. Juni 1993 (GVBl. I S. 198) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen Folgendes bestimmt:

I. Antragstellung

1. Als Dolmetscher für die Gerichte und Notare des Landes Brandenburg wird auf Antrag allgemein beeidigt, wer
 - a) im Inland eine staatliche Dolmetscherprüfung einer Universität oder eines Staatlichen Prüfungsamtes¹ oder im Ausland eine von einer deutschen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Dolmetscherprüfung bestanden hat und eine praktische Tätigkeit als Dolmetscher nachweist,
 - b) volljährig ist,
 - c) die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzt,
 - d) im Land Brandenburg seinen Wohnsitz bzw. seine Niederlassung hat und
 - e) eine Aufenthaltsberechtigung für die Bundesrepublik Deutschland besitzt (gilt nur für Ausländer, die nicht EU-Bürger sind).

¹ Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus in München
Staatliches Prüfungsamt für Übersetzer in Berlin
Staatliches Prüfungsamt für Übersetzer und Dolmetscher beim Hessischen Kultusministerium in Darmstadt
Staatliches Prüfungsamt für Übersetzer und Dolmetscher beim Ministerium für Bildung und Sport in Saarbrücken
Senator für Bildung und Wissenschaft, Staatliches Prüfungsamt für Übersetzer und Dolmetscher in Bremen
Oberschulamts Karlsruhe, Prüfungsstelle für Übersetzer und Dolmetscher in Karlsruhe
Kultusministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Abt. Berufliche Bildung, Schwerin
Prüfungsamt für Dolmetscher und Übersetzer im Oberschulamts Leipzig

In Ausnahmefällen kann von den Voraussetzungen des Buchstaben a abgewichen werden, wenn

- ein anderer sprachfachlicher Hochschulabschluss (z. B. Philologe, Fremdsprachenlehrer) im Inland oder im Ausland erworben worden ist und eine mehrjährige praktische Tätigkeit überwiegend als Dolmetscher/Übersetzer nachgewiesen wird;
- für die beantragte Sprache eine Prüfung bei einem Staatlichen Prüfungsamt nicht angeboten wird und die Sprachkenntnisse sowie die Befähigung zur Dolmetschertätigkeit in anderer Weise nachgewiesen werden.

Antragsteller nicht deutscher Muttersprache, die bereits in ihrer Kindheit oder Jugend ihr muttersprachliches Gebiet verlassen haben, haben in den genannten Ausnahmefällen ggf. zusätzlich auch die Beherrschung ihrer Muttersprache nachzuweisen (z. B. Schulzeugnisse).

Von der Voraussetzung des Buchstaben d kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn im Bezirk des Brandenburgischen Oberlandesgerichts in der beantragten Sprache nicht in ausreichender Zahl beeidigte Dolmetscher zur Verfügung stehen.

Die Prüfung vorgenannter Voraussetzungen obliegt dem jeweils zuständigen Präsidenten des Landgerichts.

2. Für die allgemeine Beeidigung sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - a) schriftlicher Antrag mit Angabe der Sprache, für die der Antragsteller allgemein beeidigt werden will,
 - b) Qualifikationsnachweise,
 - c) tabellarischer Lebenslauf,
 - d) Arbeitsreferenzen,
 - e) polizeiliches Führungszeugnis (zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG) und
 - f) bei Ausländern, die nicht EU-Bürger sind, die Aufenthaltsberechtigung.

Die Zeugnisse sind in beglaubigter Ablichtung bzw. Abschrift einzureichen. In einer Fremdsprache abgefasste Urkunden sind zusätzlich in einer von einem ermächtigten Übersetzer angefertigten deutschen Übersetzung vorzulegen.

II. Gutachterkommission

1. Beim Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten besteht eine Kommission für die Begutachtung von An-

trägen auf allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern für die Gerichte und Notare des Landes Brandenburg (Gutachterkommission).

2. Die Gutachterkommission besteht aus vier Mitgliedern, die auf Vorschlag des Verbandes der Dolmetscher und Übersetzer des Landes Brandenburg e. V. durch das Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten jeweils für einen Zeitraum von zwei Jahren berufen werden. Sie werden für ihre Tätigkeit in der Gutachterkommission nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt.
3. Die Präsidenten der Landgerichte sollen in Vorbereitung ihrer Entscheidung über die fachliche und persönliche Eignung eines Dolmetschers und seine allgemeine Beeidigung das Votum der Gutachterkommission einholen. Zu diesem Zweck sind die vollständigen Unterlagen des Antragstellers (vgl. Abschnitt I Nr. 2) beim Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten einzureichen.
4. Die Gutachterkommission tagt bei Bedarf. Sie nimmt beratende Funktion wahr und äußert sich gegenüber den Präsidenten der Landgerichte anhand der eingereichten Unterlagen zur sprachfachlichen Eignung eines Antragstellers als Dolmetscher für die Gerichte und Notare sowie zu dessen Eignung zur Anfertigung von Übersetzungen. Sie kann den Antragsteller zusätzlich anhören.

III. Beeidigung

1. Die allgemeine Beeidigung erfolgt für die von den Gerichten des Landes Brandenburg und den brandenburgischen Notaren geforderten Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen. Sie berechtigt zur Führung der Bezeichnung „für die Gerichte und Notare des Landes Brandenburg allgemein beeidigter Dolmetscher für die ... Sprache“.

Durch die Beeidigung erlangt der Dolmetscher nicht die Eigenschaft eines öffentlich bestellten Sachverständigen im Sinne des § 404 Abs. 2 ZPO oder des § 73 Abs. 2 StPO.

2. Der beeidigte Dolmetscher ist berechtigt, einen Stempel (zweisprachig) mit der Bezeichnung wie unter Nummer 1 zu verwenden.
3. Der Dolmetscher schwört vor dem Präsidenten des Landgerichts oder einem von ihm beauftragten Richter folgenden Eid:

„Ich schwöre, dass ich die Verhandlungen oder Schriftstücke aus der ... Sprache oder in diese Sprache treu und gewissenhaft übertragen werde, wenn ich von einem Gericht des Landes Brandenburg oder einem Brandenburger Notar als Dolmetscher zugezogen werde.“

Gibt der Dolmetscher an, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so hat er eine Bekräftigung abzugeben. In diesem Falle sind in der Eidesformel die Worte „Ich schwöre“ durch die Worte „Ich bekräftige im Bewusstsein meiner Verantwortung vor Gericht“ zu

ersetzen. Diese Bekräftigung steht dem Eid gleich; hierauf ist der Dolmetscher hinzuweisen.

Im Übrigen sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren bei der Abnahme von Eiden und Bekräftigungen entsprechend anzuwenden.

Für die Beeidigung eines Dolmetschers zur Verhandlung mit tauben oder stummen Personen ist die Eidesformel entsprechend zu ändern.

4. Vor der Beeidigung ist dem Dolmetscher zu eröffnen, dass
 - a) im Falle seiner Zuziehung durch ein Gericht oder einen Notar statt der Eidesleistung im Einzelfalle die Berufung auf den allgemeinen Eid genügt (§ 189 Abs. 2 GVG),
 - b) es ihm freisteht, für die Sprache, auf die sich die Beeidigung bezieht, die Bezeichnung „für die Gerichte und Notare des Landes Brandenburg allgemein beeidigter Dolmetscher für die ... Sprache“ zu führen,
 - c) er verpflichtet ist, jede Änderung seiner Anschrift oder zu seiner Person dem Präsidenten des Landgerichts unverzüglich mitzuteilen,
 - d) er seine Obliegenheiten als Dolmetscher gewissenhaft zu erfüllen und über alle ihm bei der Ausübung seines Dolmetscheramtes für Gerichte und Notare in Brandenburg außerhalb einer öffentlichen Verhandlung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren hat,
 - e) seine persönlichen Daten in dem öffentlich zugänglichen Dolmetscherverzeichnis aufgenommen sowie im Justizministerialblatt abgedruckt werden.
5. Über die Beeidigung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Eidesformel nach Nummer 3 und die Eröffnung nach Nummer 4 ihrem Wortlaut nach zu enthalten hat. Das Protokoll ist von dem Verpflichteten mit zu unterzeichnen. Er erhält eine beglaubigte Abschrift dieses Protokolls. Als Nachweis über seine allgemeine Beeidigung ist ihm eine der Anlage entsprechende Bescheinigung zu erteilen. Diese Bescheinigung ist im Falle der Löschung im Dolmetscherverzeichnis an den Präsidenten des Landgerichts zurückzugeben.
6. Die Gebühren für die Beeidigung von Dolmetschern richten sich nach dem geltenden Landesgesetz (Brandenburgisches Justizkostengesetz).

IV. Dolmetscherverzeichnis

1. Der allgemein beeidigte Dolmetscher wird in das Dolmetscherverzeichnis eingetragen, das der Präsident des Landgerichts führt. In dem Verzeichnis sind aufzunehmen: Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer des Dolmetschers (ggf. auch Faxanschluss und E-Mail-Adresse), die Sprache, für die er allgemein beeidigt worden ist, der Tag der allgemeinen Beeidigung sowie der Tag der Löschung im Verzeichnis. Es steht jedermann zur Einsicht offen. Der

Präsident des Landgerichts hat den Präsidenten des Oberlandesgerichts, die Amtsgerichte seines Bezirks sowie die Notarkammer Brandenburg von jeder Eintragung, Änderung und Streichung in dem Verzeichnis zu unterrichten. Das Verzeichnis ist alphabetisch innerhalb der Sprache zu ordnen.

2. Die von den Präsidenten der Landgerichte zu führenden Verzeichnisse der allgemein beeidigten Dolmetscher und Übersetzer und die sich ergebenden Veränderungen sind dem Brandenburgischen Oberlandesgericht zur Erfassung des Gesamtverzeichnisses für das Land Brandenburg und dem Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten für die Veröffentlichung im Justizministerialblatt mitzuteilen.
3. Das Gesamtverzeichnis wird jeweils nach Landgerichtsbezirken zusammengestellt. Es ist nach Sprachen zu führen und alphabetisch zu ordnen. Das Gesamtverzeichnis wird beim Brandenburgischen Oberlandesgericht geführt und jeweils zum Jahresbeginn dem Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten, den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts, des Finanzgerichts, des Landesarbeits- und des Landessozialgerichts sowie der Landgerichte und der Notarkammer Brandenburg bekannt gemacht.
4. Der Präsident des Landgerichts hat die Streichung des Dolmetschers in dem Verzeichnis anzuordnen
 - a) im Falle des Todes des Dolmetschers,
 - b) auf Antrag des Dolmetschers,
 - c) wenn der Dolmetscher seinen Wohnsitz bzw. seine Niederlassung im Land Brandenburg aufgibt,
 - d) wenn der Dolmetscher sich als unzuverlässig erweist oder sich erhebliche Bedenken gegen seine Sachkunde ergeben.

Vor der Streichung im Falle des Buchstaben d ist der Dolmetscher zu hören. Richter, Staatsanwälte und Notare sollen Wahrnehmungen, welche eine Streichung begründen könnten, dem Präsidenten des Landgerichts mitteilen.

5. Mit der Löschung enden die Befugnisse nach Abschnitt III Nr. 1 und 2, Abschnitt IV Nr. 1 und § 189 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes.
6. Verlegt der Dolmetscher seinen Wohnsitz in einen anderen Landgerichtsbezirk des Landes Brandenburg, so bleibt die allgemeine Beeidigung wirksam. Der Dolmetscher kann unter Vorlage des Nachweises seiner allgemeinen Beeidigung bei dem nunmehr zuständigen Präsidenten des Landgerichts die Eintragung in das Verzeichnis beantragen. Diese kann aber erst erfolgen, wenn die frühere Eintragung gestrichen ist.

V. Übersetzer

1. Ein Übersetzer ist auf Antrag zu ermächtigen, die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm gefertigten Übersetzung einer Urkunde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Vereinfachung des Verfahrens auf dem Gebiet des Beurkundungsrechts vom 21. Oktober 1942 (RGBl. I S. 609) und § 142 Abs. 3 ZPO zu bescheinigen und auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten zu verpflichten, wenn er eine staatliche Übersetzerprüfung im Inland bestanden oder eine von einer deutschen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Übersetzerprüfung im Ausland abgelegt hat und die in Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe b bis e genannten Voraussetzungen erfüllt.
2. Für die Ermächtigung sind die Bestimmungen des Abschnitts I Nr. 2, Abschnitt II Nr. 3 sowie Abschnitt III Nr. 1, 2 und 4 entsprechend anzuwenden.
3. Die Bestimmungen des Abschnitts III Nr. 5 und 6 sowie des Abschnitts IV sind entsprechend anzuwenden.

VI. Schlussbestimmungen

1. Die in dieser Allgemeinen Verfügung verwendeten Amts-, Funktions- und sonstigen personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.
2. Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und tritt am 31. Dezember 2006 außer Kraft.
3. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Allgemeinen Verfügung tritt die Allgemeine Verfügung über das Verfahren über die allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzern für die Gerichte und Notare des Landes Brandenburg vom 29. Mai 1995 (JMBl. S. 88) außer Kraft.
4. Die auf Grund der bisherigen Regelungen erfolgten allgemeinen Beeidigungen und Ermächtigungen behalten ihre Wirksamkeit.

Potsdam, den 28. Februar 2002

Der Minister der Justiz
und für Europaangelegenheiten

Prof. Dr. Kurt Schelter

Anlage

(Vorderseite)

Bescheinigung

Name

.....

Vorname

.....

Geburtstag

.....

wurde am

.....

für die Sprache

als Dolmetscher für die Gerichte und Notare des Landes Brandenburg allgemein beeidigt.

Diese Bescheinigung ist sorgfältig aufzubewahren und im Falle einer Streichung aus der Dolmetscherliste unverzüglich zurückzugeben.

Ort und Datum

.....

Der Präsident des Landgerichts

Siegel

(Rückseite)

Wirkung der Beeidigung

1. Bei der Zuziehung des Inhabers als Dolmetscher durch ein Gericht oder einen Notar des Landes Brandenburg genügt statt der Eidesleistung im Einzelfall die Berufung auf den allgemeinen Eid.
2. Dem Inhaber steht es frei, die Bezeichnung „für die Gerichte und Notare des Landes Brandenburg allgemein beeidigter Dolmetscher für die ... Sprache“ zu führen.

Dienstliche Beurteilung der Beamten

Allgemeine Verfügung
des Staatssekretärs im Ministerium der Justiz
und für Europaangelegenheiten
Vom 6. März 2002
(2000-I.036)

Zur Ausführung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern über die dienstliche Beurteilung der Beamten im Landesdienst vom 4. August 2000 (BeurtVV) treffe ich folgende Regelungen:

I. Im Beurteilungsverfahren sind gemäß Tz. 8.1 BeurtVV zuständig

1. im Geschäftsbereich des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts, des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Brandenburg sowie beim Präsidenten des Finanzgerichts

a) für alle Beamten mit Ausnahme derjenigen des höheren Dienstes und der sozialen Dienste der Justiz

als Entwerfer der Beurteilung der Geschäftsleiter,
als Beurteiler der Präsident oder Direktor des Gerichts,

b) für die Beamten des höheren Dienstes mit Ausnahme derjenigen bei dem Oberlandesgericht und bei dem Oberverwaltungsgericht sowie

für die Geschäftsleiter mit Ausnahme des Geschäftsleiters bei dem Oberlandesgericht

als Entwerfer der Beurteilung und Beurteiler in einer Person der Präsident oder Direktor des Gerichts,

c) für die Beamten der sozialen Dienste der Justiz

als Entwerfer der Beurteilung der zuständige Dezentern bei den Landgerichten,

als Beurteiler der Präsident des Landgerichts,

d) für die Beamten des höheren Dienstes am Oberlandesgericht und am Oberverwaltungsgericht

als Entwerfer der Beurteilung der für die Angelegenheiten des nichtrichterlichen höheren Dienstes zuständige Dezentern,

als Beurteiler der Präsident des Gerichts,

2. im Geschäftsbereich des Generalstaatsanwalts für das Land Brandenburg

a) bei den Staatsanwaltschaften

aa) für die Beamten des einfachen und des mittleren Dienstes

als Entwerfer der Beurteilung der Geschäftsleiter,
als Beurteiler der Leitende Oberstaatsanwalt,

bb) für die Beamten des gehobenen Dienstes, des höheren Dienstes sowie des Amtsanwaltsdienstes

als Entwerfer der Beurteilung der Abteilungsleiter I,
als Beurteiler der Leitende Oberstaatsanwalt,

b) bei dem Generalstaatsanwalt

aa) für alle Beamten mit Ausnahme derjenigen des höheren Dienstes

als Entwerfer der Beurteilung der Geschäftsleiter,
als Beurteiler der Generalstaatsanwalt,

bb) für die Beamten des höheren Dienstes und den Geschäftsleiter

als Entwerfer der Abteilungsleiter I,
als Beurteiler der Generalstaatsanwalt.

II. Es werden Überbeurteiler gemäß Tz. 8.2 BeurtVV eingesetzt. Die Überbeurteilung dient allein der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und bezirksübergreifend einheitlichen Handhabung der BeurtVV.

Zuständig für die Überbeurteilung ist für die Beamten eines Gerichts der nächsthöhere Dienstvorgesetzte sowie für die Beamten bei den Staatsanwaltschaften der Generalstaatsanwalt. Der Präsident des Oberlandesgerichts gibt eine weitere Überbeurteilung ab.

Eine Abweichung in der Gesamtnote ist zu begründen. Vor einer Abänderung der Beurteilung sowie vor Aufnahme der Überbeurteilung zu den Personalakten ist dem Beamten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

III. Personalstellen sind die personalaktenführenden Behörden. Die Stelle zur Sicherstellung der Einheitlichkeit (Tz. 11.4.3) sind jeweils für ihren Geschäftsbereich die Präsidenten der oberen Landesgerichte sowie der Generalstaatsanwalt.

IV. Beurteilung der Rechtspfleger

Bei der Beurteilung der Rechtspfleger sind die sich aus ihrer sachlichen Unabhängigkeit (§ 9 RPflG) ergebenden Beschränkungen zu beachten. Die Beurteilung ist so zu fassen, dass sie nicht eine unzulässige Wertung einer selbständig getroffenen Entscheidung im Einzelfall oder in bestimmten Fällen enthält. Bereits jeder Anschein einer Einflussnahme auf künftige in sachlicher Unabhängigkeit zu treffende Entscheidungen ist zu vermeiden. Eine allgemeine Bewertung der Leistungen (z. B. hinsichtlich der Rechtskenntnisse und der Rechtsanwendungstechnik) ist auch in diesem Bereich zulässig und geboten.

Diese Grundsätze gelten entsprechend für die Gerichtsvoll-

zieher und die Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, soweit sie ihre Tätigkeit in sachlicher Unabhängigkeit ausüben.

V. Die in dieser Allgemeinen Verfügung verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

Potsdam, den 6. März 2002

Der Staatssekretär
im Ministerium der Justiz
und für Europaangelegenheiten

Gustav-Adolf Stange

**Einheitliche Vordrucke für die ordentliche
Gerichtsbarkheit des Landes Brandenburg
in Familiensachen - Amtsgericht -
(Vordruckreihe ZP 700 bis 799)**

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Vom 13. März 2002
(1414-SH 1/4-I und 1414-I.25)

In Ergänzung der Allgemeinen Verfügung vom 12. November 1996 (JMBl. S. 166), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 28. November 2001 (JMBl. 2002 S. 6), wird der folgende weitere Vordruck zur Verwendung bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkheit des Landes Brandenburg genehmigt und empfohlen:

ZP 766 a [Vordrucksatz Festsetzungsbeschluss nach §§ 649, 650 ZPO (dynamische Anrechnung der kindbezogenen Leistungen)].

Der Vordruck ZP 766 wird wie folgt neu benannt:

ZP 766 [Vordrucksatz Festsetzungsbeschluss nach §§ 649, 650 ZPO (statische Anrechnung der kindbezogenen Leistungen)].

Brandenburg an der Havel, den 13. März 2002

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Dr. Macke

**Übertragung der Verwaltungszuständigkeit
für die Justizfortbildungsstätte Chossewitz
vom Bezirksgericht Frankfurt (Oder) auf die
Justizakademie des Landes Brandenburg in Kolpin**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europaangelegenheiten
zur Aufhebung
der Allgemeinen Verfügung vom 12. Oktober 1993
Vom 18. März 2002
(5100E-I.8)

Die Allgemeine Verfügung wird mit Wirkung vom 1. April 2002 außer Kraft gesetzt.

Potsdam, den 18. März 2002

Der Minister der Justiz
und für Europaangelegenheiten
In Vertretung

Gustav-Adolf Stange

Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO)

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europaangelegenheiten
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 14. März 1991
Vom 19. März 2002
(4420-IV.1)

I.

Die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 14. März 1991 (JMBl. S. 5), geändert durch die Allgemeine Verfügung vom 19. Dezember 1996 (JMBl. 1997 S. 14), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 43 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Übt der Gefangene eine ihm zugewiesene Arbeit aus, so erhält er ein nach § 43 Abs. 2 bis 5 in Verbindung mit § 177 Satz 2 StVollzG zu bemessendes Arbeitsentgelt, über das er frei verfügen darf. Für junge und heranwachsende Untersuchungsgefangene gilt § 177 Satz 4 StVollzG.“

2. Nummer 80 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Vier Siebtel des Arbeitsentgelts (§ 177 Satz 4, § 176 Abs. 1 Satz 1 und 2 StVollzG) sind wie Überbrückungsgeld zu behandeln.“

II.

Die Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Potsdam, den 19. März 2002

Der Minister der Justiz
und für Europaangelegenheiten

Prof. Dr. Kurt Schelter

Gefangenentransportvorschrift (GTV)

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europaangelegenheiten
Vom 22. März 2002
(4460-IV.3)

I.

Die Landesjustizverwaltungen und das Bayerische Staatsministerium des Innern haben eine Neufassung der Gefangenentransportvorschrift (GTV) vereinbart.

Diese Neufassung setze ich für das Land Brandenburg mit Wirkung vom 1. April 2002 in Kraft.

II.

Nummer 8 Abs. 3 Satz 2 GTV ist nicht anzuwenden.

III.

Die GTV erscheint als Sonderdruck, der über die Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel zu beziehen ist.

IV.

Die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 30. Mai 1991, mit der die GTV in der bisherigen Fassung für das Land Brandenburg in Kraft gesetzt wurde, hebe ich mit Wirkung vom 1. April 2002 auf.

Potsdam, den 22. März 2002

Der Minister der Justiz
und für Europaangelegenheiten
In Vertretung

Gustav-Adolf Stange

Bekanntmachungen

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Europaangelegenheiten
Vom 7. März 2002

Folgender abhanden gekommener Hausausweis wird hiermit für ungültig erklärt:

- **Hartmut Jahn**, Hausausweis Nr. **206 921**, ausgestellt am 13.10.2000 durch die Justizvollzugsanstalt Wriezen, gültig bis 06.07.2001.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche

Benutzung des Ausweises zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib des Ausweises sind umgehend der ausstellenden Justizbehörden mitzuteilen.

**Einziehung einer Notarstelle
in der Stadt Potsdam**

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Europaangelegenheiten
Vom 25. März 2002

Die seit dem 19. April 2001 nicht besetzte Notarstelle in der Stadt Potsdam wird mit Wirkung zum 1. Mai 2002 eingezogen.

Strafrecht

StPO § 55, § 267

Beruhet die Überführung des Angeklagten auf Mitteilungen Dritter („Zeugnis vom Hörensagen“) über frühere Angaben von Tatzeugen, die ihrerseits inzwischen die Auskunft wegen Gefahr der Selbstbelastung verweigern, dann muss das Urteil ausweisen, mit welcher Begründung die Auskunft verweigert wurde und, gegebenenfalls, aufgrund welcher Umstände und Erwägungen der Tatrichter dies für berechtigt gehalten hat.

Brandenburgisches Oberlandesgericht, 2. Strafsenat,
Beschluss vom 5. Februar 2002 - 2 Ss 7/02 -
(AG Bad Liebenwerda)

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht hat den Angeklagten wegen Bestechung zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 40 DM verurteilt. Nach den Feststellungen hat sich Folgendes ereignet:

Gegen den Angeklagten war ein Strafverfahren wegen des Verdachts geführt worden, er habe am 6. Januar 2000 ein Kraftfahrzeug geführt, obwohl er erheblich unter dem Einfluss genossenen Alkohols stand. Dieses Verfahren endete mit dem Frei-

spruch des Angeklagten; die Gründe hierfür teilt das angefochtene Urteil nicht mit. Am 6. Januar 2000 – wie dem Urteil durch Auslegung entnommen werden kann, im Zusammenhang mit dem erwähnten strafrechtlichen Vorwurf – eröffnete der Polizeikommissar H. in Anwesenheit des Polizeihauptmeisters D. dem Angeklagten in der Polizeiwache F., dass diesem eine Blutprobe entnommen werden müsse, da in seiner Atemluft Alkoholgeruch festgestellt worden sei. Daraufhin zog der Angeklagte eine Brieftasche oder eine Geldbörse aus seiner Kleidung und hielt diese den Polizeibeamten mit einem sichtbaren Einhundertmarkschein mit der sinngemäß gestellten Frage entgegen, ob die Sache nicht anders geregelt werden könne.

Gegen das Urteil richtet sich die Revision des Angeklagten, die eine Verfahrensbeanstandung und die Sachrüge erhebt.

Aus den Gründen:

II. Es kann auf sich beruhen, ob die Verfahrensrüge (Verletzung von § 261 StPO durch Verwertung nicht verlesener Vernehmungsprotokolle) begründet ist. Jedenfalls dringt die Sachrüge durch. Die Beweiswürdigung des angefochtenen Urteils entspricht unter einem mit der Verfahrensrüge thematisch verwandten Gesichtspunkt nicht den von Rechts wegen zu stellenden Anforderungen.

1. Die Polizeibeamten H. und D. standen dem Amtsgericht, wie es jedenfalls annahm, als Zeugen nicht zur Verfügung, weil sie „von ihrem Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 55 StPO Gebrauch gemacht“ hätten. Dasselbe gilt nach dem Urteil auch für die Staatsanwältin Sch., deren Bedeutung als Beweismittel dem Urteil nicht zu entnehmen ist. In der Folge führt das Amtsgericht aus:

* Die Auswahl der abgedruckten Entscheidungen bedeutet keine amtliche Stellungnahme zu ihrem Inhalt.

„Ein solches Recht steht allen drei Zeugen auch zu, denn es besteht die Gefahr, dass sie wegen einer Straftat verfolgt werden können. Dem steht auch nicht entgegen, dass gegen die Zeugen H. und D. bereits ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und gemäß § 170 StPO eingestellt wurde, denn ein solches Verfahren kann jederzeit wieder aufgenommen werden, wenn hierzu ein Anlass besteht, da kein Strafklageverbrauch eintritt.“

Stattdessen vernahm das Amtsgericht eine Richterin, die in der früheren Hauptverhandlung gegen den Angeklagten den Vorsitz innegehabt hatte, über die damaligen Angaben des Polizeioberkommissars H. Eine Kriminalbeamtin vernahm es dazu, was der Polizeibeamte D. damals im Ermittlungsverfahren angegeben hatte. Auf die von diesen Zeugen wiedergegebenen Angaben der früher als Zeugen vernommenen beiden Polizeibeamten stützt das Amtsgericht seine Überzeugung, der Angeklagte, der sich nicht zur Sache eingelassen hat, habe die festgestellte Tat begangen.

2. Die Ausführungen, mit denen das Amtsgericht diese Überzeugung begründet, sind unzureichend. Das Urteil begründet nicht in ausreichender Weise, warum die Angaben, die die Polizeibeamten gegenüber den vernommenen Zeugen gemacht haben, den Sachverhalt zutreffend wiedergeben.

a) Voraussetzung dafür, dass eine Verurteilung auf die Angaben eines „Zeugen vom Hörensagen“ gestützt werden kann, ist eine doppelte Überzeugung des Tatrichters: der vernommene Zeuge *und* seine Auskunftsperson müssen beide die Wahrheit gesagt haben. Die Überzeugung hiervon muss der Tatrichter im Urteil in der rechtlich geforderten Weise begründen. Das bedeutet, die für sie wesentlichen Beweismittel und Beweistatsachen müssen erschöpfend gewürdigt werden, und zwar in der Ausführlichkeit, die es dem Revisionsgericht ermöglicht, sich davon zu überzeugen, dass dem Tatrichter dabei kein sachlich-rechtlicher Fehler unterlaufen ist.

Zwar verkennt das Amtsgericht nicht, dass es sich von der Glaubwürdigkeit auch der Auskunftspersonen und damit von der Beweiskraft des in ihren Angaben gegenüber den vernommenen Zeugen liegenden Beweisanzeichens (BGHSt. 17, 382 [384]) überzeugen muss. Das Urteil enthält nämlich Ausführungen dazu, warum sowohl H. als auch D. im Kern zutreffende Angaben ge-

macht hätten. Diese Ansicht stützt das Urteil unter anderem darauf, dass ihre den beiden Zeuginnen unabhängig voneinander gemachten Angaben weitgehend übereinstimmen.

Diese Darstellung ist jedoch nicht erschöpfend genug. Hier wie auch sonst bei der Würdigung von Hilfstatsachen musste das Amtsgericht alle Umstände, die für die Beweiskraft der hier erörterten Angaben erheblich waren, vollständig selbst feststellen und würdigen (BGH NStZ 1988, 144). Das geschieht in dem angefochtenen Urteil nicht. Es verschweigt nämlich den gesamten Sachverhalt im Zusammenhang mit den Auskunftsverweigerungen, und es teilt auch die Beweisewägungen nicht mit, die das Amtsgericht hierzu angestellt hat. Die im Urteil festgestellte Verfahrensentwicklung ist erstaunlich. Zwei Beamte, denen der Angeklagte für eine pflichtwidrige Handlung Geld angeboten hat, die die einzigen Zeugen dieses Vorgangs sind und deren Amt die Verfolgung von Straftätern ist, verweigerten in einer Hauptverhandlung, die sich mit diesem Vorgang befasst, nicht nur die Beantwortung bestimmter Fragen (vgl. § 55 Abs. 1 StPO), sondern überhaupt jede Auskunft. Damit nicht genug, konnte aus demselben Grunde auch eine Staatsanwältin, deren Tätigkeit anscheinend mit dem Vorfall im Zusammenhang steht, als Zeugin nicht zur Sache vernommen werden. Im Urteil heißt es sinngemäß, das Amtsgericht sehe die von den drei Zeugen als Grund für ihre Auskunftsverweigerung angeführten Umstände als ausreichend an. Diese Umstände, das heißt: den gegen die Zeugen möglichen strafrechtlichen Vorwurf, die von ihnen vorgebrachten Gründe und die Tatsachen, aus denen nach Ansicht des Amtsgerichts die Gefahr folgt, sie könnten aus Anlass wahrheitsgemäßer Angaben im vorliegenden Verfahren wegen eines bestimmten Vorwurfs strafrechtlich verfolgt werden, müssen bekannt sein, wenn das Revisionsgericht in der Lage sein soll, zu überprüfen, ob das Amtsgericht die Glaubwürdigkeit der beiden Polizeibeamten ohne Rechtsirrtum bejaht hat. Dazu hätte unter Umständen gehört, dass es prüft, ob die Gründe, aus denen die Zeugen heute nicht aussagen wollen, auch dafür sprechen könnten, dass ihren früheren Angaben kein Glauben geschenkt werden kann. Nähere Erwägungen dazu sind nicht möglich, weil sich das Urteil hierzu vollständig ausschweigt.